



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 020-16-04/2024
Betr.: Hundeabgabenverordnung 2025

Mölbling, 27.06.2024
Bearbeiter: Mag. Morak

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 27. Juni 2024, Zahl: 020-16-04/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Mölbling erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Dienst- und Wachhunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, € 30,00.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von
 - a. Lawinensuchhunden

- b. Hunden des Bergrettungsdienstes und
 - c. Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke aus.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 05.04.2002, Zahl 920/2002-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig